



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0325

Vereinfachung bestimmter Anforderungen an die Geodateninfrastruktur in der Union (INSPIRE) (Omnibus-Paket VIII zum Umweltrecht)

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen an die Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Union (COM(2025)0985 - C10-0338/2025 - 2025/0393(COD))¹
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Hochwertige, verlässliche und vergleichbare Umweltdaten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung des Umweltrechts und der Umweltpolitik der Union. Durch solche Daten wird eine nachweisgestützte Entscheidungsfindung in einer Vielzahl von Politikbereichen unterstützt, zu denen der Schutz der biologischen

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0233/2026).

Vielfalt, die Wasserwirtschaft, die Bodenüberwachung, die Vermeidung von Umweltverschmutzung und die Anpassung an den Klimawandel zählen. Diese Daten sind zudem unentbehrlich, wenn es gilt, die Fortschritte bei der Verwirklichung der bis 2050 gesetzten einschlägigen Ziele der Union zu verfolgen, etwa bei der Klimaneutralität und bei gesunden Böden. Für die Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus in der gesamten Union ist es daher nach wie vor überaus wichtig, die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Umweltinformationen sicherzustellen.

**Abänderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Interoperabilität von Geodaten im Umweltbereich kann wesentlich dazu beigetragen werden, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Effizienz, Qualität und Verlässlichkeit von Verwaltungsverfahren zu verbessern. Dank eines besseren Zugangs zu Umweltinformationen können Umweltbewertungen, Genehmigungsverfahren und die öffentliche Entscheidungsfindung unter Wahrung eines hohen

Umweltschutzniveaus erleichtert werden. Die wirksame gemeinsame Nutzung und die wirksame Weiterverwendung von Umweltinformationen sollten daher als wichtiger Bestandteil einer besseren Rechtsetzung und einer effizienteren Umweltpolitik betrachtet werden.

Abänderung 3 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Richtlinie 2007/2/EG wird auf Dritte Bezug genommen, während sich die Richtlinie (EU) 2019/1024, die für öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen gilt, nicht auf private Einrichtungen oder Unternehmen erstreckt. ***Um die Kohärenz mit der Richtlinie (EU) 2019/1024¹⁰ zu gewährleisten, sollte der Verweis auf Dritte gestrichen werden.***

Geänderter Text

(6) In der Richtlinie 2007/2/EG wird auf Dritte Bezug genommen, während sich die Richtlinie (EU) 2019/1024, die für öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen gilt, nicht auf private Einrichtungen oder Unternehmen erstreckt. ***In der Richtlinie 2007/2/EG sollte auch künftig festgelegt sein, dass die Verknüpfung von Geodatenätzen Dritter mit den entsprechenden Diensten auf freiwilliger Basis erfolgt. Solche freiwilligen Beiträge sollten möglich sein, sofern diese Datensätze insbesondere hinsichtlich Metadaten, Qualität, Zugangsbedingungen und Interoperabilität den geltenden Anforderungen des Unionsrechts im Bereich der Daten-Governance und der gemeinsamen Nutzung von Daten^{9a} entsprechen.***

^{9a} ***Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der***

Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj>).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj>).

Abänderung 4 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Mit den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2007/2/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsbestimmungen zur Festlegung technischer Modalitäten für die Interoperabilität und, wenn durchführbar, die Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten zu erlassen. Darin sind auch die Bedingungen und der Inhalt dieser Durchführungsbestimmungen festgelegt. Gemäß Artikel 5

Geänderter Text

(8) Mit den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 2007/2/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsbestimmungen zur Festlegung technischer Modalitäten für die Interoperabilität und, wenn durchführbar, die Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten zu erlassen. Darin sind auch die Bedingungen und der Inhalt dieser Durchführungsbestimmungen festgelegt. Gemäß Artikel 5

Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 müssen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung stellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten **müssen** soweit möglich formellen, offenen Standards entsprechen. **Gemäß Artikel 1 Absatz 7 der** Richtlinie (EU) 2019/1024 regelt **diese Richtlinie** die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist. **Da die Interoperabilitätsanforderungen an offene Daten für Geodaten gelten**, sollte die Befugnis zum Erlass von **Durchführungsbestimmungen** zur Festlegung technischer Modalitäten für die Interoperabilität und, wenn durchführbar, die Harmonisierung von Geodatenätzen und damit zusammenhängenden Bestimmungen **gestrichen** werden.

Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 müssen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen ihre Dokumente in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten zur Verfügung stellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten **sollten** - soweit möglich - formellen, offenen Standards entsprechen. **Die** Richtlinie (EU) 2019/1024 regelt **mit ihrem Artikel 1 Absatz 7** die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist. **Die Vereinfachung sollte nicht zu einer Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit, Kohärenz oder Interoperabilität von Umweltgeodaten in der gesamten Union führen, und gleichzeitig sollte es nicht zu Doppelungen mit den horizontalen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Daten kommen. Daher** sollte die **Streichung der** Befugnis zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Festlegung technischer Modalitäten für die Interoperabilität und, wenn durchführbar, die Harmonisierung von Geodatenätzen und **der** damit zusammenhängenden Bestimmungen **mit der**

fortgesetzten Anwendung offener Standards und der Beibehaltung wirksamer Regelungen einhergehen, mit denen die grenzübergreifende Nutzbarkeit von Geodaten unterstützt wird. Zur Wahrung eines diskriminierungsfreien, grenzübergreifenden und tatsächlich interoperablen Zugangs zu Geodaten sollte auch künftig gelten, dass Geodatensätze, Geodatendienste und Anwendungsprogrammierschnittstellen auf offenen, dokumentierten und herstellerneutralen Standards beruhen müssen, etwa auf einschlägigen Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und Spezifikationen des Open Geospatial Consortium (OGC).

Abänderung 5 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2007/2/EG ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten ein Netz von Such-, Darstellungs-, Download- und Transformationsdiensten und von Diensten zum Abrufen von Geodatensätzen schaffen und betreiben ***müssen und dass sie*** sicherstellen müssen, dass Behörden und Dritte ihre Geodatensätze und -dienste mit diesem Netz verknüpfen können. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird der Rechtsrahmen für offene Daten festgelegt und das Konzept hochwertiger Datensätze

Geänderter Text

(10) In den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2007/2/EG ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten ein Netz von Such-, Darstellungs-, Download- und Transformationsdiensten und von Diensten zum Abrufen von Geodatensätzen schaffen und betreiben ***sowie*** sicherstellen müssen, dass Behörden und Dritte ihre Geodatensätze und -dienste mit diesem Netz verknüpfen können. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird der Rechtsrahmen für offene Daten festgelegt und das Konzept hochwertiger Datensätze

eingeführt, wobei es sich definitionsgemäß um Daten handelt, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft und die Wirtschaft verbunden ist, was auch auf Geodatenätze zutrifft. Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 **sind** hochwertige Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung **zugänglich zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 7 der** Richtlinie (EU) 2019/1024 regelt **diese Richtlinie** die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist. **Um** die Kohärenz mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 **zu gewährleisten** und **die** Überschneidung von Bestimmungen **zu vermeiden**, sollten die Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG, wonach ein Netz für Geodatendienste zu schaffen und zu betreiben ist, **gestrichen** werden.

eingeführt, wobei es sich definitionsgemäß um Daten handelt, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft und die Wirtschaft verbunden ist, was auch auf Geodatenätze zutrifft. Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 **müssen** hochwertige Datensätze in maschinenlesbarem Format über geeignete Anwendungsprogrammierschnittstellen und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung **verfügbar sein. Die** Richtlinie (EU) 2019/1024 regelt **mit ihrem Artikel 1 Absatz 7** die Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen und öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Dokumente, auf die die Richtlinie 2007/2/EG anwendbar ist. **Damit** die Kohärenz mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 **gewahrt wird** und **es nicht zu einer** Überschneidung von Bestimmungen **kommt**, sollten die Anforderungen der Richtlinie 2007/2/EG, wonach ein Netz für Geodatendienste zu schaffen und zu betreiben ist, **gелockert und darauf beschränkt** werden, **dass darin klargestellt wird, wie die Mitgliedstaaten geeignete technische Vorkehrungen für die Suche und den Zugang nutzen können, wobei die Möglichkeit freiwilliger Beiträge Dritter im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union über die Daten-Governance und die gemeinsame Nutzung von Daten gewahrt bleiben sollte.**

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Bei den mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Änderungen der in der Richtlinie 2007/2/EG festgelegten Verpflichtungen sollten die Qualität, Verlässlichkeit, Auffindbarkeit und Interoperabilität von Geodatenätzen, die bereits über die entsprechende Infrastruktur auf Unionsebene sowie nationaler, regionaler und kommunaler Ebene bereitgestellt werden, erhalten bleiben. Beim Übergang zu einem Rahmen, der stärker auf die horizontalen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Daten abgestimmt ist, sollte der Mehrwert der gemeinsamen europäischen Datenräume für Geodaten erhalten bleiben.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG ist die Kommission befugt, technische Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für die in den Artikeln 11 und 12 jener Richtlinie genannten Netzdienste anzunehmen. Da die Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2007/2/EG aufgehoben werden, ist diese Befugnisübertragung nicht mehr

(13) Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2007/2/EG ist die Kommission befugt, technische Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für die in den Artikeln 11 und 12 jener Richtlinie genannten Netzdienste anzunehmen. Da die Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2007/2/EG **teilweise** aufgehoben werden, ist diese Befugnisübertragung nicht

erforderlich.

mehr erforderlich.

Abänderung 8 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2007/2/EG müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die gemeinsame Nutzung von auf einer behördlichen Ebene erhobenen Geodaten mit allen behördlichen Ebenen ermöglichen, und sicherstellen, dass Geodaten und Geodatendienste unter Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die ihre umfassende Nutzung nicht einschränken. Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 sind Daten „standardmäßig offen“, was auch für Geodaten gilt, einschließlich Geodatensätzen, die **unter** den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/2/EG fallen. Artikel 17 **sollte** daher **gestrichen** werden, **um den Rechtsrahmen zu vereinfachen und Überschneidungen zu vermeiden.**

Geänderter Text

(14) Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2007/2/EG müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die gemeinsame Nutzung von auf einer behördlichen Ebene erhobenen Geodaten mit allen behördlichen Ebenen ermöglichen, und sicherstellen, dass Geodaten und Geodatendienste unter Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die ihre umfassende Nutzung nicht einschränken. Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1024 sind Daten „standardmäßig offen“, was auch für Geodaten gilt, einschließlich Geodatensätzen, die **in** den Anwendungsbereich der Richtlinie 2007/2/EG fallen. **Damit der Rechtsrahmen vereinfacht wird und es nicht zu einander überschneidenden Vorschriften kommt, sollte mit Artikel 17 daher hauptsächlich darauf abgezielt werden, die Zugänglichkeit und die gemeinsame Nutzung von Daten durch Behörden sowie die Weiterverwendung von Informationen im öffentlichen Sektor sicherzustellen.**

Abänderung 9 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 1 - Nummer 1** Richtlinie 2007/2/EG Artikel 3 - Nummern 5, 7, 8 und 10

Vorschlag der Kommission

1. In Artikel 3 werden die Nummern 5, 7, 8 **und 10** gestrichen.

Geänderter Text

1. In Artikel 3 werden die Nummern 5 **und** 8 gestrichen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 2 - Buchstabe a

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 4 - Absatz 1 - Buchstabe c - Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

a) Absatz 1 Buchstabe c
Ziffer ii **wird gestrichen;**

Geänderter Text

a) Absatz 1 Buchstabe c
Ziffer ii **erhält folgende Fassung:**

„ii) Dritten, denen die einschlägigen Dienste im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über die Daten-Governance und die gemeinsame Nutzung von Daten zur Verfügung gestellt wurden,“

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 3 - Buchstabe b

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 5 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen,** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von **Vorschriften** für **die Anwendung dieses Artikels** unter Berücksichtigung der **einschlägigen** bestehenden internationalen Normen und Nutzeranforderungen, insbesondere in Bezug auf Validierungsmetadaten, zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden

Geänderter Text

(4) **Die** Kommission **kann** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von **Durchführungsvorschriften** für **diesen Artikel** unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Normen und Nutzeranforderungen, insbesondere in Bezug auf **die Qualität, die Zugangs- und Nutzungsbedingungen und die** Validierungsmetadaten, erlassen.

nach dem **Verfahren gemäß**
Artikel 22b Absatz 2 erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte
werden nach dem **in** Artikel 22b
Absatz 2 **genannten Verfahren**
erlassen.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Nummer 4
Richtlinie 2007/2/EG
Artikel 6 bis 7

Vorschlag der Kommission

4. **Die** Artikel 6 **bis 7 werden**
aufgehoben.

Geänderter Text

4. Artikel 6 **wird** aufgehoben.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2007/2/EG
Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Artikel 7 erhält folgende
Fassung:**

**„(1) Die Mitgliedstaaten
stellen sicher, dass die
Bereitstellung von
Geodatenätzen und
Geodatendiensten, auch über
Anwendungsprogrammierschn
ittstellen, auf offenen,
dokumentierten,
anbieterneutralen und
geodatenbezogenen Standards
beruht.**

**(2) Die in Absatz 1 genannten
Standards umfassen
einschlägige Normen und
Spezifikationen wie die der
Internationalen Organisation
für Normung (ISO) sowie die
API-Normen des Open
Geospatial Consortium (OGC)
und vergleichbare offene**

Spezifikationen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch die gewählten technischen Lösungen die grenzübergreifende Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Weiterverwendung von Geodaten nicht beeinträchtigt wird.“

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Nummer 6
Richtlinie 2007/2/EG
Artikel 9 bis 12

Vorschlag der Kommission

6. Die Artikel 9 **bis 12** werden aufgehoben.

Geänderter Text

6. Die Artikel 9 **und 10** werden aufgehoben.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 - Nummer 6 a - Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2007/2/EG
Artikel 11 - Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben für Geodatensätze und -dienste, für die gemäß dieser Richtlinie Metadaten erzeugt wurden, ein Netz, das folgende Dienste umfasst:

Geänderter Text

6a. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedstaaten **stellen unter anderem durch angemessene technische Vorkehrungen, die im Hinblick auf umweltrelevante öffentliche Aufgaben die Suche und den Zugang ermöglichen, sicher, dass Geodatensätze, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen,**

im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1024 zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden, und unterstützen dabei die Interoperabilität und Vergleichbarkeit von Geodaten in der gesamten Union.

a) Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatenätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen;

b) Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodatenätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;

c) Download-Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatenätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;

d) Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatenätzen, um Interoperabilität zu erreichen;

e) Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

Diese Dienste müssen einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen, einfach zu nutzen, öffentlich verfügbar und über das Internet oder andere geeignete

**Telekommunikationsmittel
zugänglich sein.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 6 a - Buchstabe b (neu)

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 11 - Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) Absätze 2 und 3 werden
gestrichen.**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden über die technischen Möglichkeiten verfügen, um ihre Geodatensätze **und -dienste mit dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Netz zu verknüpfen**. Diese **Funktion** wird auf **Anfrage** auch Dritten zur Verfügung gestellt, deren Geodatensätze **und -dienste den Durchführungsbestimmungen und den darin enthaltenen Verpflichtungen speziell** in Bezug auf Metadaten, **Netzdienste** und Interoperabilität entsprechen.

Artikel 12

**6b. Artikel 12 erhält
folgende Fassung:**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden über die technischen Möglichkeiten verfügen, um ihre Geodatensätze **mit den einschlägigen Diensten zu verknüpfen, die in den Rechtsvorschriften der Union über die Daten-Governance und die gemeinsame Nutzung von Daten vorgesehen sind**. Diese **Möglichkeit** wird auf **Antrag** auch Dritten zur Verfügung gestellt, deren Geodatensätze in Bezug auf Metadaten und Interoperabilität den **geltenden Anforderungen** entsprechen, **die in den Rechtsvorschriften der Union über die Daten-Governance und die gemeinsame Nutzung von**

Daten vorgesehen sind.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 7 - Buchstabe a

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 13 - Absatz 1 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

„Die Mitgliedstaaten können den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und -diensten beschränken, wenn dieser Zugang auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Verteidigung nachteilige Auswirkungen haben könnte.“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 7 - Buchstabe b

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 13 - Absatz 1 - Unterabsatz 2 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und -diensten beschränken, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen haben könnte auf:

„Die Mitgliedstaaten können, ***sofern notwendig und verhältnismäßig***, den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und -diensten beschränken, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen haben könnte, auf:“

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 10

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 17

10. Artikel 17 wird aufgehoben. **entfällt**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 10 a - Buchstabe a (neu)

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 17 - Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten **ergreifen Maßnahmen für die gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch die in Artikel 3 Nummer 9 Buchstaben a und b genannten Behörden. Diese Maßnahmen ermöglichen es diesen Behörden, Zugang zu Geodatenätzen und -diensten zu erhalten sowie diese Datensätze und -dienste zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, auszutauschen und zu nutzen.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 10 a - Buchstabe b (neu)

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 17 - Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) **Die Maßnahmen nach Absatz 1 schließen jegliche Beschränkung aus, durch die**

Geänderter Text

10a. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** Behörden zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, **auf die unter diese Richtlinie fallenden Geodaten zugreifen und diese Daten gemeinsam nutzen können.**

Geänderter Text

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) **Die Bestimmungen über die Weiterverwendung von Informationen des**

praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung für die gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen und -diensten entstehen könnten.

öffentlichen Sektors sind in der Richtlinie (EU) 2019/1024 und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt. Erforderlichenfalls erlassen die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen oder behalten sie bei, damit für die in Absatz 1 genannten Zwecke ein wirksamer Zugang besteht.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 - Nummer 10 a - Buchstabe c (neu)

Richtlinie 2007/2/EG

Artikel 17 - Absätze 3 bis 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die Absätze 3 bis 8 werden gestrichen.